

G E B Ü H R E N O R D N U N G **der Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg**

§ 1

Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme von Anlagen und Einrichtungen bzw. für Tätigkeiten erhebt die Kammer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif; der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung. Besondere Prüfungsaufwendungen der Kammer, z. B. zur Materialbeschaffung, für Versicherungen, für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen, Miete von Räumen und Einrichtungen, sind der Kammer anteilmäßig zu erstatten.
- (2) Die Kammer kann zusätzlich vom Gebührenschuldner Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2

Bemessung der Gebühren

- (1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.
- (2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.
- (3) Für den Fall, dass die beantragte Tätigkeit vom Gebührenschuldner nicht voll in Anspruch genommen wird, kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.
- (4) Bei Rücktritt eines Prüfungsbewerbers, nach erfolgter Prüfungszulassung oder bei Nichtteilnahme an der Prüfung, werden 50 % der Gebühren erhoben.
- (5) Bei verspäteter Anmeldung zu einer Prüfung wird ein Verwaltungskostenzuschlag von EUR 51,00 erhoben. Bei unvollständig eingereichten Anmeldungsunterlagen wird ein Verwaltungskostenzuschlag von EUR 25,00 erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 4

Entstehung des Anspruches

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrages, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Verschiedene gebührenpflichtige Leistungen sind getrennt auszuweisen.
- (3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 6

Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (2) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 7

Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenpflichtigen verbunden ist und der Gebührenanspruch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag, im Falle einer unbilligen Härte, ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Gebührenschuldner ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Gebührenschild stehen.

§ 8

Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 9

Rechtsbehelf

- (1) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer.
- (2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Kammer zu richten.
- (3) Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff 1 VwGO).

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die Gebührenordnung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft und setzt die seither gültige außer Kraft.
- (2) Für Festsetzungen/Berichtigungen von Gebühren, deren Anspruch vor dem 1. April 1999 entstanden ist, gelten die Gebührenordnungen der selbständigen Industrie- und Handelskammer Giessen und Friedberg, in deren Rechte und Pflichten die Industrie- und Handelskammer Giessen-Friedberg zum 1. April 1999 eintritt.
- (3) Änderungen der Gebührenordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt (Kammerzeitschrift) der Kammer in Kraft.

Die Vollversammlung hat in der Sitzung am 29. November 2001 die vorstehende Gebührenordnung verabschiedet.

gez.
Präsident

gez.
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsbescheid erteilt am 12. Dezember 2001. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

im Auftrag

gez. Fischer

Die Vollversammlung der IHK Gießen-Friedberg hat in der Sitzung am 28. November 2005 die Änderungen der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung (Gebührentarif) vom 01.04.1999, zuletzt geändert am 28.11.2005 in der Neufassung beschlossen.
Die Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

35390 Gießen, den 2. Dezember 2005

gez. Dr. Wolfgang Maaß
Präsident

gez. Dr. Matthias Leder
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsbescheid erteilt am 20. Januar 2006. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Im Auftrag gez. Fischer

Die Änderung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft“ veröffentlicht.

35390 Gießen, den 30. Januar 2006

gez. Dr. Wolfgang Maaß
Präsident

gez. Dr. Matthias Leder
Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der IHK Gießen-Friedberg hat in der Sitzung am 29. August 2007 die Änderungen der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung (Gebührentarif) vom 01.04.1999, zuletzt geändert am 28.11.2005 beschlossen.
Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

35390 Gießen, den 21. September 2007

gez. Dr. Wolfgang Maaß
Präsident

gez. Dr. Matthias Leder
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsbescheid erteilt am 13. November 2007. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Im Auftrag gez. Fischer

Die Änderung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft“ veröffentlicht.

35390 Gießen, den 13. Dezember 2007

gez. Dr. Wolfgang Maaß
Präsident

gez. Dr. Matthias Leder
Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der IHK Gießen-Friedberg hat in der Sitzung am 9. April 2008 die Änderungen der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung (Gebührentarif) vom 01.04.1999, zuletzt geändert am 28.11.2005 beschlossen.

35390 Gießen, den 21. Mai 2008

gez. Dr. Wolfgang Maaß
Präsident

gez. Dr. Matthias Leder
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsbescheid erteilt am 17. Juni 2008. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Im Auftrag gez. Fischer

Die Änderung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft“ veröffentlicht.

35390 Gießen, den 20. Juni 2008

gez. Dr. Wolfgang Maaß
Präsident

gez. Dr. Matthias Leder
Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der IHK Gießen-Friedberg hat in der Sitzung am 13. September 2012 die Änderungen der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung (Gebührentarif) vom 01.04.1999, zuletzt geändert am 09.04.2008 beschlossen.

35390 Gießen, den 1. November 2012

gez. Dr. Wolfgang Maaß
Präsident

gez. Dr. Matthias Leder
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsbescheid erteilt am 27. November 2012
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Im Auftrag

gez. Martini

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft“ veröffentlicht.

Gießen, den 29. November 2012

gez. Dr. Wolfgang Maaß
Präsident

gez. Dr. Matthias Leder
Hauptgeschäftsführer